



Brüssel, den 8. September 2023
(OR. en)

12772/23
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0319(NLE)

UK 168
RECH 389
ESPACE 48
BUDGET 25

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 527 final - ANNEX 1

Betr.: ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 527 final - ANNEX 1.

Anl.: COM(2023) 527 final - ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.9.2023
COM(2023) 527 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Sonderausschuss für die Teilnahme an
Programmen der Union zu vertretenden Standpunkt**

DE

DE

ANHANG 1

Beschluss Nr. 1/2023 des mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe s des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschusses für die Teilnahme an Programmen der Union

vom [...]

zur Annahme der Protokolle I und II und zur Änderung von Anhang 47 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit

DER SONDERAUSSCHUSS FÜR DIE TEILNAHME AN PROGRAMMEN DER UNION

gestützt auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits¹ (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“), insbesondere auf Artikel 710 Absatz 2, Artikel 714 Absatz 11 und Artikel 731 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 710 Absatz 2 und Artikel 731 Absatz 3 des Handels- und Kooperationsabkommens wird dem mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe s des Handels- und Kooperationsabkommens eingesetzten Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union die Befugnis übertragen, das Protokoll I „Programme und Tätigkeiten, an denen das Vereinigte Königreich teilnimmt“ (im Folgenden „Protokoll I“), und das Protokoll II „Zugang des Vereinigten Königreichs zu Diensten im Rahmen bestimmter Programme und Tätigkeiten der Union, an denen das Vereinigte Königreich nicht teilnimmt“ (im Folgenden „Protokoll II“), anzunehmen.
- (2) Die Protokolle I und II gelten ab dem vierten Jahr des Mehrjährigen Finanzrahmens der Union 2021-2027. Rechtsträger des Vereinigten Königreichs nahmen nicht von Anfang an an den darin genannten Programmen und Tätigkeiten teil. Aufgrund dieser Umstände sollte das Protokoll I spezifische Modalitäten in Form eines zusätzlichen Mechanismus enthalten, um der Situation Rechnung zu tragen, in der die Beträge der ursprünglichen rechtlichen Verpflichtungen (wettbewerbliche Finanzhilfen), die mit dem Vereinigten Königreich oder Rechtsträgern des Vereinigten Königreichs für ein bestimmtes Haushaltsjahr eingegangen wurden, erheblich niedriger wären als der entsprechende operative Beitrag, den das Vereinigte Königreich für dasselbe Jahr im Einklang mit den geltenden Bedingungen des Handels- und Kooperationsabkommens an das Programm „Horizont Europa“ gezahlt hat. Übersteigt diese Differenz in absoluten Zahlen 16 % des entsprechenden operativen Beitrags für das betreffende Haushaltsjahr, sollte nach dem Mechanismus der vom Vereinigten Königreich für das zweite auf dieses Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr zu zahlende operative Beitrag um die Differenz zwischen dem absoluten Betrag, der nach der in Artikel 716 Absatz 2 genannten Methode für dieses Haushaltsjahr berechnet wird, und dem Betrag, der 16 % des entsprechenden operativen Beitrags für dasselbe Jahr entspricht, gekürzt werden. Der Mechanismus

¹

ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

sollte die Leistungsüberprüfung nach Artikel 721 des Handels- und Kooperationsabkommens unberührt lassen. Um eine doppelte Anpassung zu vermeiden, ist der Betrag der im Rahmen des Zusatzmechanismus vorgenommenen Anpassungen bei der Anwendung von Artikel 721 Absatz 3 Buchstabe b des Handels- und Kooperationsabkommens zu berücksichtigen.

- (3) Nach Artikel 714 Absatz 11 des Handels- und Kooperationsabkommens ist der mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe s des Handels- und Kooperationsabkommens eingesetzte Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union befugt, Anhang 47 des Handels- und Kooperationsabkommens zu ändern.
- (4) Die Basisrechtsakte der Unionsprogramme, auf die in der im Beschluss (EU) 2020/2252 des Rates genannten gemeinsamen Erklärung über die Teilnahme an Unionsprogrammen und den Zugang zu Diensten im Rahmen solcher Programme verwiesen wird, sind nun erlassen worden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieses Beschlusses genannten Protokolle I und II werden hiermit angenommen.

Artikel 2

Anhang 47 des Handels- und Kooperationsabkommens wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4, 6 und 7 werden gestrichen.

b) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„Der Mittelabruf für ein bestimmtes Jahr wird ermittelt, indem der in Anwendung von Artikel 714 dieses Abkommens berechnete jährliche Betrag, einschließlich etwaiger Anpassungen nach Artikel 714 Absatz 8, Artikel 716 oder Artikel 717 dieses Abkommens, durch die Anzahl der Mittelabrufe nach Absatz 2 dieses Anhangs im betreffenden Jahr geteilt wird.“

c) Die Absätze 8 und 9 werden die Absätze 5 und 6.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2024.

Geschehen zu ...

Für den Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union

Die Ko-Vorsitzenden